



Der Präsident
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Az. 1451 – 1 d / 3 / 4

VERFÜGUNG

Zuständigkeit in Angelegenheiten der Akteneinsicht

1. Die Befugnis zur Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Akteneinsicht dritter Personen nach § 299 Abs 2 ZPO wird mit sofortiger Wirkung auf die Vorsitzende Richterin / den Vorsitzenden Richter des mit der betreffenden Verfahrensakte, in die die Einsichtnahme begehrt wird, befaßten Senates übertragen. Im Falle der Verhinderung der / des Vorsitzenden gelten die Vertretungsregelungen innerhalb des betreffenden Senates nach dem Geschäftsverteilungsplan
2. Anträge nach § 299 Abs. 2 ZPO, bei deren Bearbeitung oder Entscheidung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung oder besondere Schwierigkeiten auftreten, sind dem Vorstand des Gerichts vorzulegen. Dieser kann die Entscheidung an sich ziehen.
3. Von der Delegation nach Ziffer 1 unberührt bleibt die Zuständigkeit für Anträge auf Übersendung von anonymisierten Entscheidungsabschriften, die bei der Präsidiilverwaltung liegt und unter Aufsicht des geschäftsplanmäßig zuständigen Referenten der Registratur des Hanseatischen Oberlandesgerichts obliegt.
4. Von der Delegation nach Ziffer 1 unberührt bleibt auch die Zuständigkeit für Akteneinsichtersuchen Dritter im Straf- und Bußgeldverfahren.
5. Diese Verfügung gilt ab dem heutigen Tage und ersetzt regelungsgleiche frühere Verfügungen.

Hamburg, den 15. März 2005


Rapp